



Fall 2

A. Ausgangsfall

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Buches aus § 433 Abs. 1 S 1 BGB haben.

I. Kaufvertrag

Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über das Buch besteht.

1. Übereinstimmende Willenserklärungen

Ein Kaufvertrag kommt durch eine Einigung zustande, die hier in Form zweier auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichteter, übereinstimmender und gültiger Willenserklärungen vorliegen könnte, nämlich in Form eines Angebots und einer Annahme (vgl. §§ 145, 147 BGB).

a) Angebot

Erforderlich ist zunächst also ein hinreichend bestimmtes Angebot (§ 145 BGB). Ein auf den Abschluß eines Kaufvertrags gerichteter Antrag könnte zu sehen sein,

aa) Absichtsbekundung des V

In der Erklärung des V, sein Buch verkaufen zu wollen. Diese Erklärung des V ist jedoch nicht hinreichend bestimmt, da der Kaufpreis nicht genannt wird.

bb) Bekundung der K

Gleiches gilt für die Bekundung der K, das Buch erwerben zu wollen.

cc) Erklärung des V, für € 15 verkaufen zu wollen

In der Erklärung des V, das Buch für € 15 an K verkaufen zu wollen, sind aber alle wesentlichen Vertragsbestandteile - Kaufgegenstand und Kaufpreis- genau bezeichnet (die sog. essentialia negotii), so daß diese Äußerung des V als Angebot i.S.d. § 145 BGB anzusehen ist.

Dieses von V abgegebene Angebot ist K auch zugegangen, so daß ein wirksames Angebot des V vorliegt.

b) Annahme

Damit ein Kaufvertrag über das Buch zum Preis von 15,--€ zustande gekommen ist, müsste K das Angebot des V angenommen haben.

In der vorbehaltlosen Erklärung der K, mit dem von V genannten Preis einverstanden zu sein, liegt die Annahme (§ 147 BGB) des von V unterbreiteten Angebots.

Diese von K abgegebene Annahmeerklärung ist dem V zugegangen.

V und K haben daher einen Kaufvertrag über das Buch zum Preis von 15,-€ geschlossen.

II. (Wirksamkeitshindernisse)

Der Sachverhalt enthält keinerlei Anhaltspunkte, die der Wirksamkeit dieses Vertrags entgegenstehen könnten. Folglich liegt ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K über das Buch zum Preis von 15,-€ vor.

III. (Rechtsvernichtende Einwendungen)

Der aus dem Kaufvertrag resultierende Anspruch der K auf Übergabe und Übereignung des Buches ist noch nicht erloschen. Für sog. rechtsvernichtende Einwendungen des V gibt der Sachverhalt nichts her.

IV. (Rechtshemmende Einwendungen [Einreden])

Fraglich ist jedoch, ob K diesen Anspruch durchsetzen kann. Das ist dann nicht der Fall, wenn V eine sog. rechtshemmende Einwendung (Einrede) geltend machen kann. Hier kommt die Einrede des nichterfüllten Vertrags in Betracht (§ 320 BGB).

V und K haben ausdrücklich vereinbart, dass V das Buch nur Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises übergeben und übereignen muss. Eine Vorleistungspflicht des V besteht nicht. Folglich kann V die von ihm geschuldete Leistung so lange verweigern wie K ihm den Kaufpreis nicht anbietet (vgl. § 320 Abs. 1 S. 1 BGB). Er kann gem. § 322 Abs. 1 BGB nur Zug-um-Zug Leistung verlangen.

V. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Buches, jedoch nur Zug um Zug gegen Bezahlung von 15,-€.

B. Variante a):

I. Kaufvertrag

1. Übereinstimmende Willenserklärungen

Bis zu I 1 deckt sich das Gutachten mit dem Ausgangfall.

II. Unwirksamkeit nach § 105 Abs. 1 BGB

Dieser Kaufvertrag könnte aber gem. § 105 Abs. 1 BGB wegen Geschäftsunfähigkeit des V unwirksam sein.

Da V laut Sachverhalt geisteskrank ist, ist er gem. § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig, die von ihm abgegebene Willenserklärung ist mithin nichtig, § 105 Abs. 1 BGB. Somit fehlt es an einer gültigen Willenserklärung des V, so daß zwischen K und V kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Nota bene: Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 105a BGB. Diese Vorschrift lässt die in § 105 Abs. 1 BGB niedergelegte Rechtsfolgenbestimmung der Nichtigkeit der Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen unberührt. § 105a BGB stellt nicht auf die Abgabe einer Willenserklärung des Geschäftsunfähigen ab, sondern *fingiert* lediglich einen wirksamen, erfüllten Vertrag im Hinblick auf bewirkte Leistung und deren Gegenleistung und stellt daher lediglich einen Behaltensgrund in der Rückabwicklung dar. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 105a ist, dass Leistung und Gegenleistung bereits bewirkt sind (zur Vertiefung: MünchKommBGB-§ 105a Rn. 3 ff.). Nur wenn nach der Rückabwicklung gefragt ist, kommt es also auf die Vorschrift an. Im vorliegenden Fall Leistung und Gegenleistung ohnehin noch nicht bewirkt.

Darüber hinaus bestünden Bedenken gegen eine Anwendung im konkreten Fall. Was „Geschäfte des täglichen Lebens“ sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Die Gesetzesbegründung nennt den Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs (Beispiel: Zahnpasta) sowie einfache Dienstleistungen (z. B. Friseur). Ob die Vorschrift auf Erwerbsvorgänge zu beschränken ist (darauf deutet der Wortlaut der Vorschrift: ein Geschäft, das mit „geringfügigen Mitteln“ bewirkt werden kann, sowie die Gesetzesbegründung) erscheint aber zweifelhaft. Es lassen sich beide Ansichten zu der Frage vertreten, ob der Verkauf von Ausbildungsliteratur unter die Vorschrift fällt.

III. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Buches.

C. Variante b):

I. Kaufvertrag

V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen (vgl. dazu den Ausgangsfall).

II. Anspruch auf Leistung nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen

Dieser Anspruch der K könnte aber infolge (nachträglicher) Unmöglichkeit der Leistung des V untergegangen sein, § 275 Abs. 1 BGB.

Dazu müsste dem V die Leistung nach Vertragsschluss unmöglich geworden sein. Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Leistung von niemanden erbracht werden kann; subjektiv ist die Leistung unmöglich, wenn nur der Schuldner sie

nicht erbringen kann. Im vorliegenden Fall ist die Leistung objektiv unmöglich, da das Buch zerstört ist.

III. Ergebnis

K kann von V nicht mehr die Lieferung des Buches verlangen.

D. Variante c):

I. Kaufvertrag, rechtsvernichtende Einwendungen

Die Prüfung der Anspruchsentstehung sowie die Prüfung der Frage, ob rechtsvernichtende Einwendungen vorliegen, entsprechen dem Ausgangsfall.

II. Rechtshemmende Einwendungen (Einreden)

Die Durchsetzung des Anspruchs der K aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB könnte aber gehemmt sein.

1. Recht zur Verweigerung der Leistung wegen Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB

Möglicherweise kann V sich auf Verjährung des von K geltend gemachten Anspruchs berufen und deshalb gem. § 214 Abs. 1 BGB die Erbringung der von ihm aufgrund des mit K geschlossenen Kaufvertrags geschuldeten Leistung verweigern. Voraussetzung dafür ist gem. § 214 Abs. 1 Hs. 1 BGB die Vollendung der Verjährung der Ansprüche der K. Nachdem ...

a) Keine Vereinbarung einer Verjährungsfrist

... die Parteien keine Verjährungsfrist vereinbart haben (vgl. § 202 BGB) und

b) Kein Eingreifen spezieller Fristen

... keine der vom Gesetz (vgl. §§ 197, 438 BGB) vorgesehene andere Verjährungsfristen greift, gilt ...

c) Ablauf der regelmäßigen, d.h. dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB.

... die regelmäßige, d.h. dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. Diese beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müßte. Damit beginnt die Verjährung am 31.12.2007. Da gem. § 187 Abs. 1 BGB dieser Tag bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet wird, beginnt die Verjährungsfrist am 1.1.2008, 0 Uhr, zu laufen und endet gem. § 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2010, 24 Uhr.

Exkurs: Wäre der 31.12.2010 ein Sonntag, würde die Verjährungsfrist am Dienstag, den 2.1.2011, 24 Uhr enden, da der 1.1.2011 Feiertag ist, vgl. § 193 BGB.

Folglich ist der Anspruch am 15.10.2010 noch nicht verjährt.

III. Einrede des nichterfüllten Vertrags (§ 320 Abs. 1 S. 1 BGB)

Da K schon bezahlt hat, greift § 320 Abs. 1 S. 1 nicht ein.

IV. Ergebnis

K kann zur Zeit des fröhlichen Wiedersehens folglich noch immer Übereignung und Übergabe des Buches von V verlangen.